

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 1.24 Digitale Ethik zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Fachspezifische Anlage 1.24 Digitale Ethik zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. Mai 2021 die folgende Fachspezifische Anlage 1.24 Digitale Ethik zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 109/21 vom 21. Juli 2021), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 NHG am 26. Mai 2021 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1-2:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet.

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Zeiten:

- aus hauptamtlichen qualifizierten bzw. aus freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Zu § 6 Abs. 2:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium Digitale Ethik wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZulO-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	6 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	10 Punkte 8 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	10 Punkte 8 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12) je 2 Punkt (bis zu 4)
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	2 Punkte
	- insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	6 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	2 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	6 Punkte
	- Tätigkeit als -gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	6 Punkte 8 Punkte

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an Bewerbende des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gasthörende vergeben.

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

